

matio Sigismundi (S. 110—117), macht die Ausweitung des Begriffs zum vielseitig verwendbaren Schlagwort deutlich: Durch Einbeziehung des kirchlichen und des fiskalischen Bereichs (Pfründenwesen, Zölle, Taxen) sowie neuerer Geschäftspraktiken wird die *usura* des kanonischen Zinsverbots in der Reformschrift zur pauschalen Kennzeichnung von unverdientem Gewinn in jeder Form. — Philippe Dollinger, *Relations directes entre Strasbourg et les villes hanséatiques, XIV^e—XVI^e siècles* (S. 118—136), betont die Bedeutung des Rheins als Handelsstraße, der einen direkten Warenverkehr Straßburgs mit den niederrheinischen Hansestädten begünstigte, während der Austausch mit den norddeutschen Seestädten vorwiegend über die Frankfurter Messen vermittelt wurde. — Den Abschluß des Bandes bildet ein Verzeichnis der Veröffentlichungen von Erich Maschke (S. 281—290). R. S.

Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 74 (1974). — Der Band erschien als Festgabe zum 70. Geburtstag von Albert Bruckner, dem ehemaligen Basler Staatsarchivar und Ordinarius für Mediävistik und Hilfswissenschaften an der Universität Basel. Auf einige ausgewählte Beiträge soll hier hingewiesen werden. Jan-Olof Tjäder, *Der Ursprung der Unzialschrift* (S. 9—40), führt diese Schriftform auf eine private Bedarfsschrift mittlerer und höherer Stände in Rom zurück, eine Schrift, die im zweiten Viertel des 2. Jh. zur Schrift der juristischen Literatur wurde und später von der Kirche übernommen wurde. — Pascal Ladner, *Die ältesten Herrscherurkunden für Moutier-Grandval* (S. 41—68), kommt nach Untersuchung der ältesten erhaltenen Herrscherurkunden für das Chorherrenstift im Birstal (DKar. I 54, DLo. I 105, DLo. II 28, Karls III. DD. 9 und 108 sowie D. Konrads von Burgund von 968, im Solothurner UB Nr. 5, künftig DBurg. 44) zum Schluß, daß die Fälschungen und Verfälschungen der Diplome an der bischöflichen Kurie von Basel angefertigt wurden, um mit dem vom Fälscher konsequent durchgeführten Beweis der Abhängigkeit des Konvents St. Ursanne von Moutier-Grandval die bischöflichen Ansprüche dorthin auszudehnen, was denn auch in der Bestätigung durch Eugen III. 1146 (JL 8921) seinen Erfolg fand. — Peter Rück, *Die Urkunde des Basler Bischofs Rudolf für das Chorherrenstift Saint-Dié vom 27. Februar 1122* (S. 81—98), kommentiert diese Urkunde und gibt eine mit großer Akribie ausgeführte Edition. — Christian und Odile Wildorf, *La nourriture des moines de Murbach aux alentours du XII^e siècle. Un coutumier inédit* (S. 99—108), stellen in Text und Kommentar eine unedierte Kost- und Speiseordnung des Klosters Murbach im 12. Jh. vor. — Rudolf Hiestand und Hans Eberhard Mayer, *Die Nachfolge des Patriarchen Monachus von Jerusalem* (S. 109—130), schließen eine Lücke in unserer Kenntnis der Kirchengeschichte des Königreichs Jerusalem, indem sie nachweisen, daß auf Monachus, Patriarch von Jerusalem 1194—1202/3, nicht, wie bisher angenommen, Soffredus, Legat und Kardinalpriester von S. Prassede, sondern der Erzbischof von Caesarea unbekannten Namens gewählt wurde. Der Legat kassierte die Wahl unverzüglich, da der vom Wahlkörper bezeichnete Elektor, der Erzbischof Clarembald von Tyrus, suspendiert war, wurde aber dann zu seiner großen Verlegenheit selbst gewählt. Quelle für diese Vorgänge sind fünf Briefmuster aus der *Rhetorica antiqua* des Boncompagno; die Vf. weisen nach, daß die Formulierung der Briefe zwar von Boncompagno stammt, sachlich aber die geschilderten Vorgänge sich gut halten lassen, was ein neues Licht auf den umstrittenen Quellenwert dieser Briefsammlung wirft. Die in Frage stehenden fünf Briefe werden aus der Handschrift Bern, Burgerbibliothek 322 s. XIII publiziert. — Karl Mommsen, *Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters* (S. 159—188), beschäftigt sich im einzelnen mit Ratskanzlei,